

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Landkreis Emsland  
 Gemeinde: Freren  
 Gemarkung: Freren  
 Flur : 23 u. 24  
 Maßstab : 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187).  
 Antragsbuch Nr. P 21/93  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.08.93...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 26. JAN. 1995



Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu unvermarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

**PRÄAMBEL:**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 23.02.1995 als Satzung beschlossen.

Freren, den 23.02.1995  
 Bölscher (Bölscher)  
 Bürgermeister als Ratsvorsitzender



(Finke)  
 Stadtdirektor

**PLANUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

- Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Ursprungsplan) kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt gemäß § 31 (1) BauGB eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulassen. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad betragen oder das Gebäude muß parallel zu der Erschließungsstraße errichtet werden.
- Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Ursprungsplan) ist je angefangenen 400 m<sup>2</sup> Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm).

**PLANUNGSRECHTLICHE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:**

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**VERKEHRSFLÄCHEN**

- Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Gemeindestraße)
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußweg

**PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - öffentlich -

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Kurzfristige Abstellfläche für Müllbehälter
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

**HINWEISE:**

Die Hinweise des Ursprungsplanes behalten für diese Änderung weiterhin Gültigkeit.

**1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 26  
 „NÖRDLICH DER KÖNIGSTRASSE“  
 STADT FREREN**

LANDKREIS EMSLAND

**URSCHRIFT**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.10.94 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.11.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 23.02.1995

(Finke)  
 Stadtdirektor



Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 24. April 1995 Az.: -65-610-403-48 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
 Meppen, den 24. April 1995

Landkreis Emsland  
 DER OBERKREISDIREKTOR  
 in Vertretung



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.10.94 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.11.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 12.12.1994 bis zum 12.01.1995 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 23.02.1995

(Finke)  
 Stadtdirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am 31.05.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 31.05.95 rechtsverbindlich geworden.

Freren, den 31.05.1995

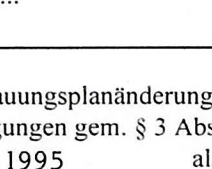
(Finke)  
 Stadtdirektor



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB vom bis zum beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Freren, den

(Finke)  
 Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

(Finke)  
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

(Finke)  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.02.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Freren, den 23.02.1995

(Finke)  
 Stadtdirektor



Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:  
**PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ**  
 Regional-Bauleitplanung u. Landschaftspflege  
 Nikolaiort 1-2, 49074 Osnabrück  
 Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 2 0 18 35  
 Osnabrück, den 20.9.1994/31.10.1994/13.1.1995